



Kinderschutzkonzept



Gemeindegarten Heidestraße

Heidestr. 27

85386 Eching

Telefon: +49 89 3190005750

Telefax: +49 89 3190005759

E-Mail: gemeindegarten-heidestrassen@eching.de

Kita-Schutzkonzept



1. Einleitung

2. Träger

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3.1 Begriffsklärung

3.2 Gesetze

4. Risikoanalyse

5. Verhaltenskodex

5.1 Kinder

5.2 Eltern

5.3 Team

6. Prävention

6.1 Personalmanagement

- Personalauswahl
- Personalführung

6.2 Partizipation & Beschwerdemanagement

- Kinder
- Eltern
- Team

7. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.3 Interne Gefährdungen

- Gewalt durch pädagogisches Personal
- Gewalt unter Kindern

6.4 Externe Gefährdungen

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

8. Kooperation & Vernetzung

9. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung

10. Materialien & Vorlagen

1. Einleitung

Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Deine Worte!

Achte auf Deine Worte, denn sie werden Deine Taten!

Achte auf Deine Taten, denn sie werden Deine Gewohnheiten!

Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter!

Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal!

(Talmud)

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es? Kinderschutz betrifft uns alle, nicht nur Personen im pädagogischen Arbeitsumfeld.

Wir alle begleiten Kinder auf ihrem Entwicklungsweg. Für eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen ist es unbedingt nötig, dass Kinder nicht nur liebevoll betreut werden, sondern sich in ihrer Umgebung sicher fühlen können und gesehen werden. Deshalb also ein Kinderschutzkonzept, welches auch im Gesetz verankert ist. Wir als pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung und Träger, aber natürlich auch das Elternhaus, haben Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen des Kinderschutzes umgesetzt werden. Präventive Maßnahme müssen gewährleistet sein und die notwendigen Interventionen festgelegt werden.

Kinderschutz ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Unsere pädagogische Arbeit prägt das Streben nach Respekt, Wertschätzung und Vertrauen, sowie eine demokratische Grundhaltung. Im Team und gemeinsam mit den Eltern versuchen wir einen von Achtsamkeit geprägten Hortalltag zu leben, so dass die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, Resilienz entwickeln und mit Selbstvertrauen in die Zukunft gehen.

Das gesetzlich geregelte Kindeswohl ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

Unser vorliegendes Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag. Wir wollen Orte gestalten und Personen einsetzen, in und mit denen Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum finden.

Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Kinder, Personal, Eltern und alle anderen Beteiligten.

2. Träger

Träger: Gemeinde Eching

Ansprechpartnerin: Johanna Fütterer

Tel: 089 319000-5201

E-Mail: johanna.fuetterer@eching.de

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe der Gemeinde Eching ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen, und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie der Gemeinde Eching ihr Vertrauen. Um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, muss alles Erdenkliche getan werden, um das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten damit der Gemeindehort ein sicherer Ort für die Grundschüler ist.

Eltern geben ihre Kinder in die Obhut des Hortes, um ihnen einen sicheren Ankunfts- und Wohlfühlort zu ermöglichen. Jedes Elternteil hat den Wunsch, dass sein Kind gut aufgehoben und vor Gefahren geschützt ist.

Unser Schutzkonzept dient dazu, sich mit diesen „Gefahren“, der Prävention und eventuellen Handlungsschritten auseinander zu setzen. Dies gibt sowohl den Kindern, den Eltern sowie dem pädagogischem Fachpersonal die notwendige Sicherheit. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserem Hort zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Damit dieses Ziel zu erreicht werden kann, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Ferner ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ausgrenzung, Ablehnung oder Sanktionen erfahren. Im Team und mit den Kindern sollten die Themen des Schutzkonzeptes regelmäßig besprochen und reflektiert werden. Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

3. Theoretische und rechtliche Grundlagen

3.1 Begriffsklärung

Kindeswohl

*Kindeswohl ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der das **gesamte Wohlergehen eines Kindes** umschreibt.*

Für das Wohl des Kindes stehen hierbei seine körperliche, geistige und seelische **Entwicklung** im Mittelpunkt. Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung, das Kindeswohl zu erhalten und zu einer gesunden Entwicklung beizutragen.

Eine zentrale Bedeutung für die Definition des Kindeswohls spielen hierbei die **Kinderrechte**.

→ Siehe Schaubild (nächste Seite)

Kinderrechte

– kurz gefasst



Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung.



Recht auf elterliche Fürsorge.



Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt.



Recht auf Gesundheit und keine Not zu leiden.



Recht auf besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht.



Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe.



Recht auf Achtung der Privatsphäre und Würde.



Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzubestimmen und sich zu versammeln.



Recht auf besondere Betreuung und Förderung bei Behinderung.



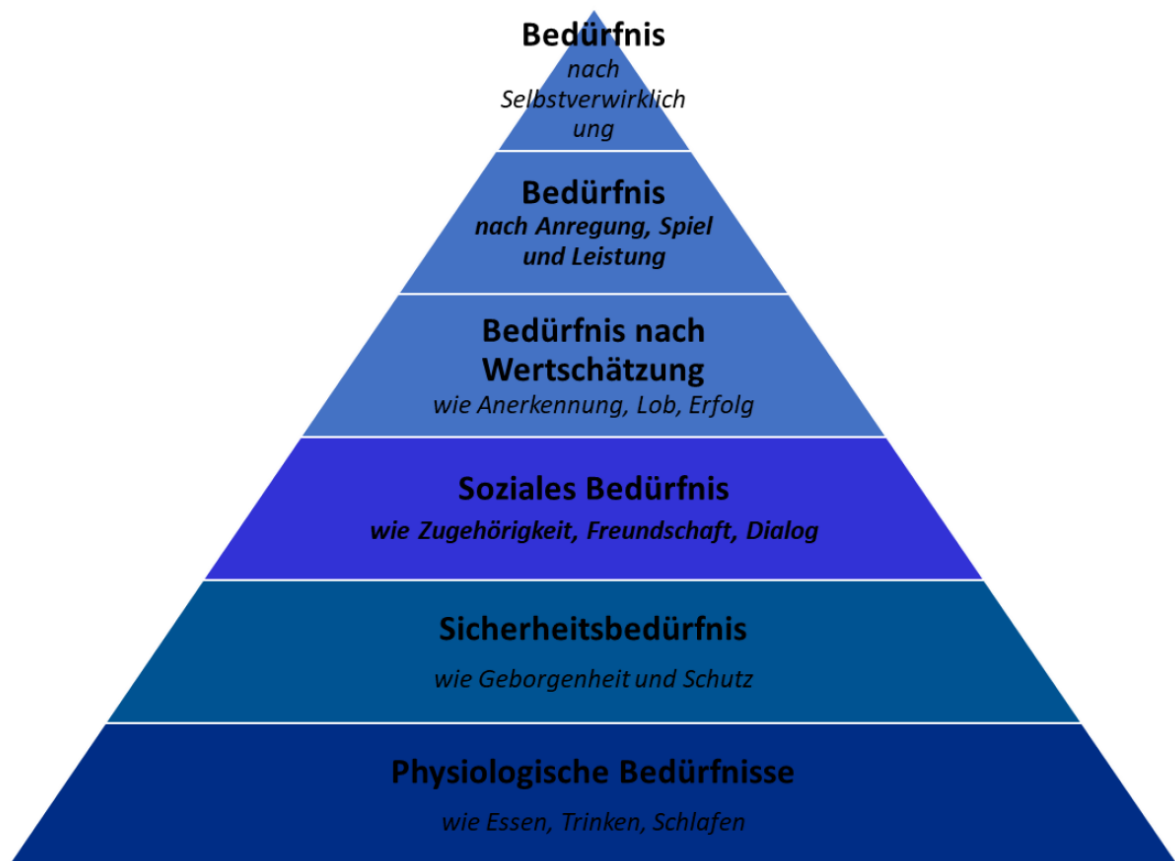
Recht auf Bildung.

Quelle: UN-Kinderrechtskonvention

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die **Bedürfnisse** und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt oder sogar bedroht werden. Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:

➔ Siehe Bedürfnispyramide (nächste Seite)

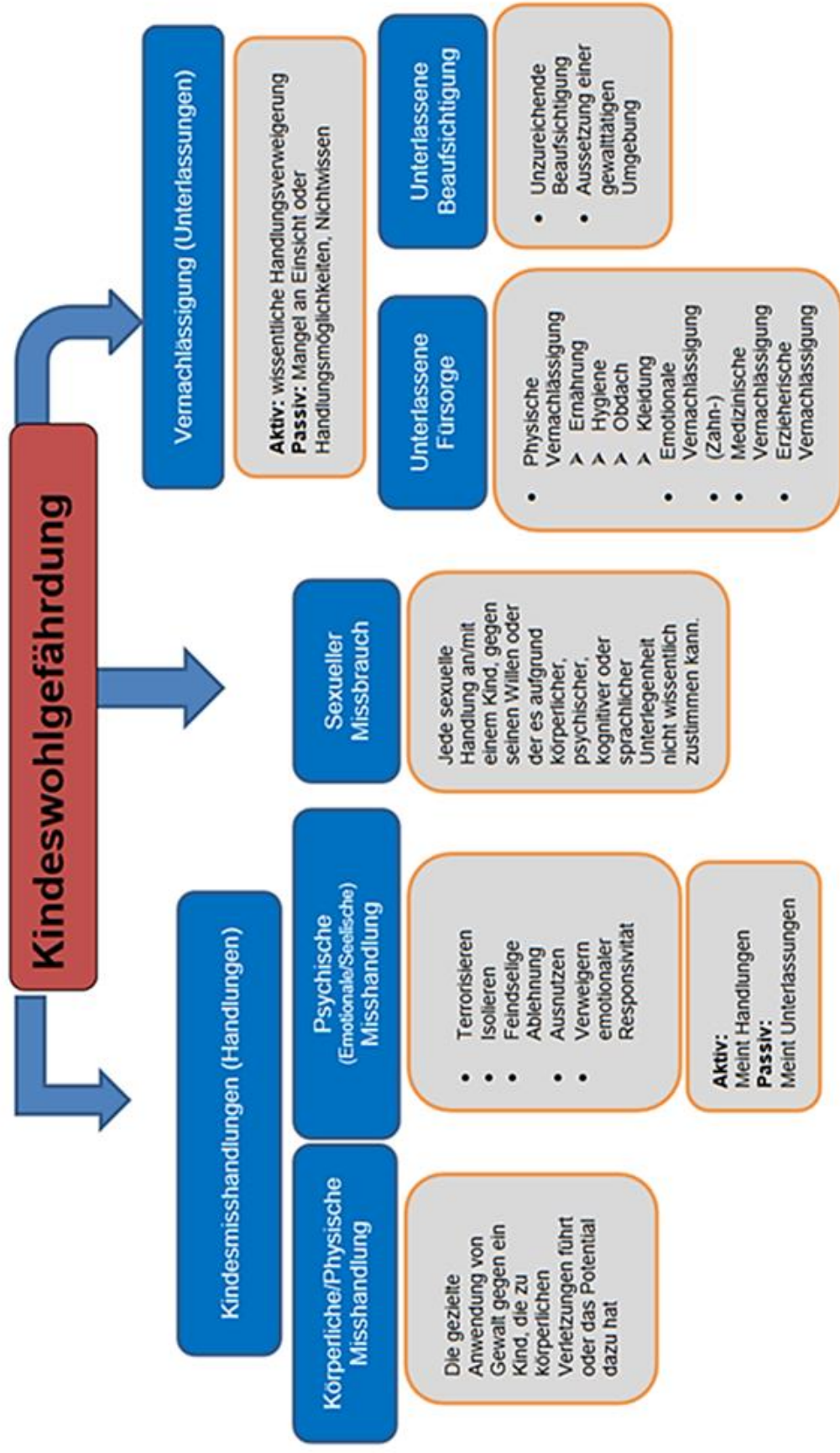


Quelle: Kinderschutzkonzept Bockhorn

Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes sorgen und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, liegen Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vor. Diese können sich in unterschiedlichen Formen äußern.

→ Siehe Schaubild (nächste Seite)

Anlage Übersicht – Formen der Kindeswohlgefährdung



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta

Kommt es innerhalb einer Einrichtung zu Kindeswohlgefährdung, so bedarf es einer ausführlichen Abklärung im Team sowie den Einbezug des Trägers und der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes.

Ebenso ist das Fachpersonal in der Pflicht, Auffälligkeiten der Kinder in Bezug auf ihr psychisches und physisches Wohl zu beobachten, wenn nötig, zu dokumentieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

3.2 Gesetze

Folgende Gesetzgebung tritt hierbei in Kraft:

- Kinderrechte (vgl. Schaubild, S.4)
- SGB VIII (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>)
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
 - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
 - § 47 Meldepflicht (https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
 - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

4. Risikoanalyse

Auch der Hort muss für alle Menschen ein sicherer Ort sein - wo Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch nicht geduldet werden.

Grenzüberschreitungen werden so unterteilt:

- **psychische Gewalt/Übergriffe:** Das Kind wird ausgelacht, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, etc.
- **körperliche Gewalt/Übergriffe:** Das betrifft körperliche Verletzungen oder Zwang...
- **Machtmissbrauch:** z.B. Kinder oder die Gruppe in eine Richtung lenken, die nicht dem Kind oder der Gruppe dient.
- **Ausnutzung von Abhängigkeiten:** Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- **sexuelle Gewalt/Übergriffe/Handlungen:** Dies verletzt die Intimsphäre des Kindes, die auch durch Gesetze geschützt ist.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe:** Geschehen durch Menschen mit ungenügender persönlicher und fachlicher Eignung.

Basierend auf dieser Risikoanalyse haben wir Verhaltensregeln festgelegt, wie der Umgang mit Kindern sein muss. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und die Eltern.

5. Verhaltenskodex

Wir haben Richtlinien bezüglich des Verhaltens gegenüber den Kindern, Eltern und der KollegInnen erarbeitet. Anhand dieser verbindlichen Regeln werden Grenzverletzungen frühzeitig erkannt und protokolliert, so dass notwendige Interventionen eingeleitet werden können. Folgende Bereiche waren uns wichtig:

- angemessene Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
- Verhalten zwischen Personal und Kindern
- Verhalten der Kinder untereinander
- Verhalten von Eltern den Kindern gegenüber
- Verhalten im Hortteam

5.1 Kinder

Angemessene Nähe und Distanz in sensiblen Situationen:

Naturgemäß ergeben sich im Hortbereich weniger Situationen, welche körperliche Berührungen nötig machen als z. B. im Kindergartenbereich.

Beim Spenden von Trost, beim Leisten von Erster Hilfe oder in Einzelgesprächen sind Körperberührungen, wie ein Streicheln, beruhigend und vertrauensschaffend.

Berührungen tragen zum positiven Allgemeinbefinden bei. Emotionen können leichter artikuliert werden, wenn eine gute Beziehung zum pädagogischen Personal besteht.

Dennoch gibt es hier klare Regeln, welche es einzuhalten gilt.

Verhalten zwischen Personal und Kindern:

- Einzelgespräche sowie Einzelbeschäftigungen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Diese sind unverschlossen zu halten.
- Einzelgespräche und Einzelbeschäftigungen finden nur in der regulären Dienstzeit statt.
- Die individuellen Grenzen jedes Kindes werden respektiert und unkommentiert gelassen.

- Kommunikation, verbal wie nonverbal, ist fachlich nachvollziehbar und nur im beruflichen Rahmen gehalten.
- Regeln wurden/werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und können so ohne Zwang eingehalten werden, z. B. Essen.
- Ausziehsituationen (Badekleidung...) finden nur in Räumen statt, in denen das Kind unbeobachtet sein kann. Hilfe durch die pädagogische Fachkraft ist nicht notwendig.
- Die Kinder dürfen nicht bedroht oder erpresst werden.
- Die Intimsphäre jedes Kindes und Erwachsenen wird geachtet.
- Da das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, sind unangemessene Berührungen oder verbale Irritationen zu vermeiden.
- Wir hören den Kindern zu und nehmen ihre Anliegen ernst. Die Bedürfnisse der Kinder sind uns wichtig.
- Das Personal achtet auf eine Vorbildfunktion und hält eigene Grenzen ein.
- Auf Selbst- und Fremdschutz ist zu achten.
- In Situationen, welche die Würde oder Intimsphäre des Kindes herabsetzen, werden keine Fotos gemacht.
- Anschreien, ausschließen, lächerlich machen oder ignorieren sind entwürdigendes Verhalten, welches in unserer Einrichtung keinen Platz hat.
- (noch) unbekannte Personen, wie Praktikanten, neue Mitarbeiter oder Außenstehende werden mit den Kindern nicht alleine gelassen.

Verhalten der Kinder untereinander:

Alle Kinder können die Einhaltung der Regeln und Grenzen einfordern. Auch im Grundschulalter imitieren Kinder Erwachsenenverhalten, jedoch in geringerem Maße als im Vorschulalter. Besonders da Grundschulkinder in Bezug auf Mediennutzung eine größere Bandbreite an Informationen erhalten, ist es wichtig, nicht mit generellen Verboten zu reagieren, sondern situationsorientiert zu entscheiden. Hier ist Fremd- und Eigenschutz ein wichtiger Ansatzpunkt, da jedes Kind (und jeder Erwachsene) individuelle Erfahrungen mit körperlichen Gegebenheiten hat, ist es notwendig mit Einfühlungsvermögen und Sensibilität situationsorientiert zu handeln. Zum Beispiel kann es im Spiel dazu kommen, dass die Handlungen eines Kindes für ein Anderes subjektiv grenzüberschreitend empfunden werden. Hier liegt das Augenmerk darauf,

Verständnis für beide Beteiligten zu haben und dies zu kommunizieren. Wegsehen, Bagatellisieren oder gar Bloßstellen haben hier keinen Platz.

Daraus ergibt sich für Kinder untereinander folgender Verhaltenskodex:

- Niemand wird absichtlich verletzt, weder mit Worten noch mit Taten.
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Intimsphäre des Einzelnen wird gewahrt.
- Jeder bestimmt selbst, mit wem er spielen möchte.
- Niemand wird erpresst, beleidigt und körperlich angegriffen.

5.2 Eltern

Verhalten von Eltern den Kindern gegenüber:

Während der Abholzeit oder bei gemeinsamen Veranstaltungen treffen Eltern und Kinder aufeinander, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören. Auch in diesen Situationen ist es notwendig, den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

- Eltern halten fremden Kindern gegenüber eine angemessene Distanz ein. Fremde Kinder werden weder liebkost noch gemäßregelt.
- Eigene sowie fremde Kinder werden mit Achtung und Wertschätzung behandelt. Werden Übergriffe vom Personal beobachtet, muss dieses eingreifen.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern gemacht, wenn dies nicht ausdrücklich mit dem Personal besprochen ist z. B. fotografieren für ein Fest. Die Fotos sind nur für das Hortpersonal zugänglich.
- Eltern halten sich an die Schweigepflicht über das, was sie über fremde Kinder und deren Eltern im Hort erfahren (siehe Formular 1).
- Erziehungsberechtigte sind auch für die Einhaltung von Grenzen ihrer Kinder gegenüber anderen verantwortlich.

5.3 Team

Verhalten im Hortteam:

- Der Umgang im Team ist von Höflichkeit, Respekt und Rücksichtnahme geprägt.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf unseren Umgangston und unsere Wortwahl. Eine verständnisvolle Grundhaltung für aktuelle ggf. persönliche Situationen ist gegeben.
- Gegenseitige Unterstützung und Reflexion unserer pädagogischen Arbeit ist uns wichtig. Auch ein „Nein“ wird angenommen.
- Bei Unklarheiten sind wir bestrebt diese bei nächster Gelegenheit anzusprechen und angemessen zu lösen.
- Der Datenschutz wird gewahrt.
- Bei unbekannte Personen auf dem Hortgelände erkundigen wir uns nach dem Grund des Aufenthalts.

6. Prävention

„Behandle mich so, wie du selbst behandelt werden möchtest!“

Das ist ein Leitmotiv unserer Präventionsarbeit. Sie beinhaltet auch gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Achtung und Anerkennung jedes Individuum beruhen.

Es ist uns ein Anliegen, dass die Kinder und Erwachsenen

- eigene Grenzen und Bedürfnisse kennen und erleben
- die Grenzen und Bedürfnisse der anderen kennen und respektieren
- achtsam mit Nähe und Distanz umgehen

6.1 Personalmanagement

- Vor der Einstellung neuen Personals wird ein ausführliches Gespräch geführt und die Bewerbungsunterlagen werden gelesen. Beim Probearbeiten wird genau beobachtet.
- Ein erweitertes Führungszeugnis muss der Gemeinde vorgelegt werden.
- Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neu gewonnenen MitarbeiterInnen machen sich mit der Konzeption und dem Kinderschutzkonzept des Hortes vertraut und erklären sich damit einverstanden.
- In ihrer Einarbeitungszeit werden neue MitarbeiterInnen mehr als normal bei ihrer Arbeit begleitet und dürfen nicht alleine mit den Kindern arbeiten.
- Vor Ende der Probezeit findet ein Gespräch statt, in dem auch auf den Kinderschutz eingegangen wird
- Auch in regulären Teambesprechungen werden die Anliegen des Kinderschutzes immer wieder thematisiert.
- Beobachtungen der einzelnen Teammitglieder auch zum Thema Kinderschutz werden ernst genommen.
- Vorkommnisse, die Verstöße zum Kinderschutz betreffen, werden nach einem Gespräch mit der betreffenden Person dokumentiert und Ziele oder Vorgehensweisen werden festgehalten.

6.2 Partizipation & Beschwerdemanagement

Im Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG §1, Abs. 1 heißt es:

„Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“

Partizipation in Kindertageseinrichtungen steht dementsprechend für das Recht der Kinder zur Beteiligung und Mitbestimmung in allen Lebensbereichen. Dazu gehört auch das **Beschwerdemanagement**, das es Kindern, Eltern und Fachkräften ermöglicht, ihre Bedürfnisse in einem geschützten Rahmen zum Ausdruck zu bringen. Im Hort tragen verschiedene Angebote dazu bei, die Selbstwirksamkeit der Kinder zu stärken, indem sie ihre Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und sich im Hortalltag aktiv mit einbringen können.

Kinder

Im Alltag, aber auch in den Kinderkonferenzen, ermutigen wir die Kinder ihre Meinung zu äußern, Rücksicht auf die anderen Kinder zu nehmen und sich als Teil der Gruppe zu sehen

- In der wöchentlich stattfindenden *Kinderkonferenz*, können die Kinder ihre Meinungen einbringen. Das Personal geht emphatisch und geduldig mit den Aussagen um. Die Kinder dürfen alles erzählen.
- Oft werden die Kinder ermutigt sich an Entscheidungen zu beteiligen und auf ihr eigenes Wohl zu achten. Demokratische *Abstimmungen* sind an der Tagesordnung.
- Zweimal im Jahr dürfen die Kinder *HortsprecherInnen* wählen, die auch Mittler zwischen den Kindern und dem Personal sind.
- Im *Wunsch Briefkasten* können auch anonym Anfragen gestellt werden, die in der Kiko gemeinsam besprochen werden.
- Die *Kinderumfrage* findet einmal im Jahr statt.
- In der *Essensliste* tragen die Kinder bei Bedarf drei Gerichte ein, die sie nicht essen möchten.
- Zweimal im Jahr werden die Kinder geschult, wie sie nach BIBEK mit Situationen umgehen können, die sie als schwierig oder beängstigend erleben. Teil unseres pädagogischen Alltags ist dabei nicht nur, die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, sondern auch, sie in ihrer Reaktion auf die

Gefahren zu schulen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken (z.B. durch Bilderbücher, Puppenspiel ...).

Eltern

- In *Elterngesprächen* und *Tür- und Angelgesprächen* können Eltern ihre Anliegen vorbringen.
- Die *Elternumfrage* findet einmal im Jahr statt.

Team

- In *Teamsitzungen* kann das pädagogische Personal seine Anliegen einbringen.
- *Mitarbeitergespräche* finden einmal im Jahr statt.

7. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

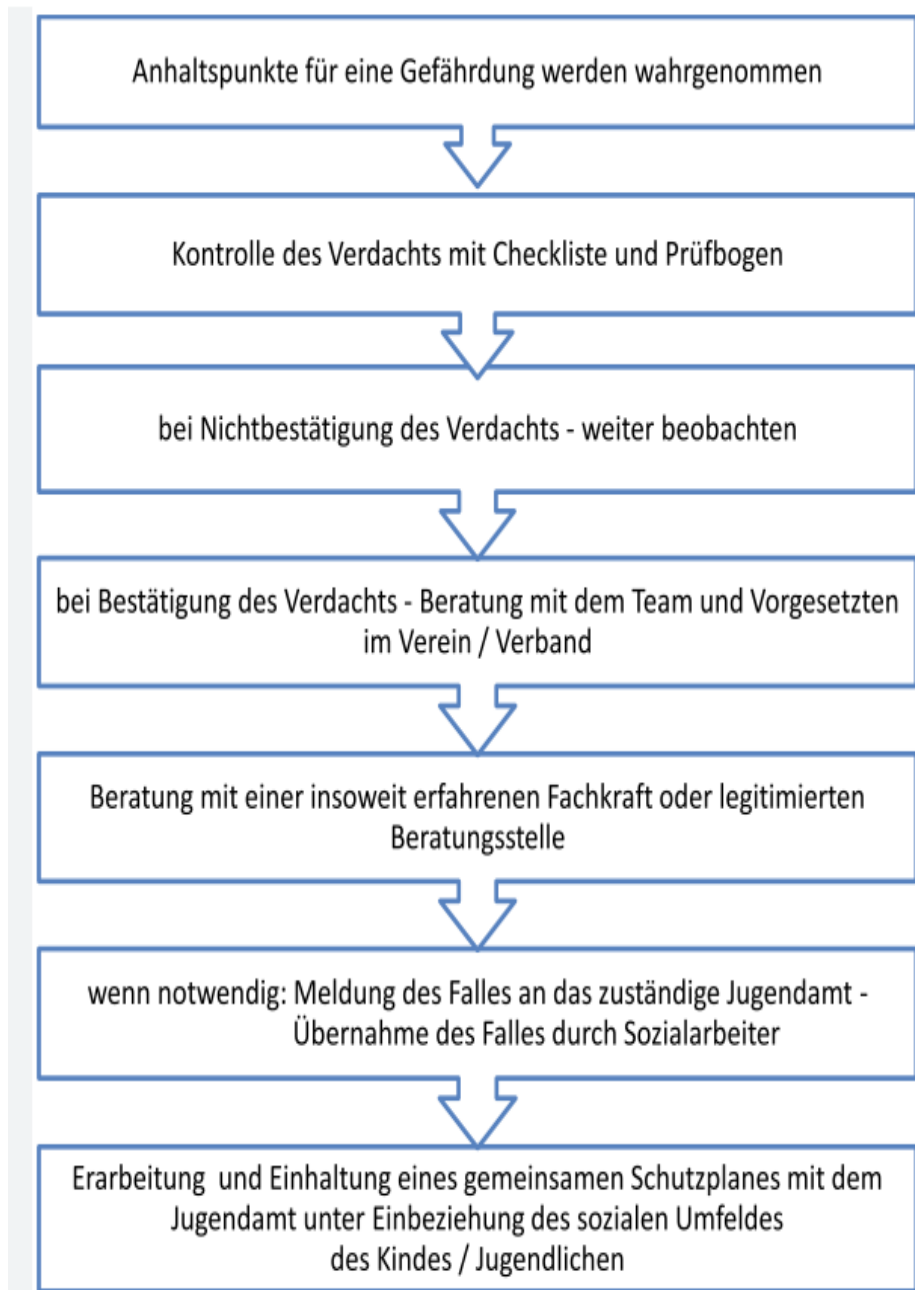
In der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kann es zu Grenzüberschreitungen kommen. Dabei handelt es sich im Allgemeinen jedoch um einmalige und zumeist auch unbeabsichtigte Handlungen, die auf unzulänglich getroffenen Regelungen oder einer falschen Selbstwahrnehmung beruhen. Absichtlich und geplant ausgeführte Übergriffe hingegen setzen sich über klare Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person auslösen. Gerade im Bereich der Kinderbetreuung ist es unabdingbar, allen Grenzverletzungen und Übergriffen der uns anvertrauten Kinder genau nachzugehen, da die Konsequenzen hier besonders schwer wiegen.

Bei der Beobachtung und Inkenntnissnahme von Fehlverhalten, ist jeder im Team dazu aufgefordert, gefährdendes Verhalten zu unterbinden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

7.1 Interne Gefährdungen

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

- **Gewalt durch pädagogisches Personal**



Quelle: Kinderschutzkonzept Bockhorn

- **Gewalt unter Kindern**



Quelle: Kinderschutzkonzept Bockhorn

7.2 Externe Gefährdungen

- **Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)**

Falls Anhaltspunkte für eine Gefährdung im sozialen Umfeld wahrgenommen werden, gilt die Vorgehensweise, wie im ersten Diagramm unter Punkt 7.1 beschrieben.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung suchen wir grundsätzlich schnell das Gespräch im Team. Falls notwendig, ist die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien in Eching, die erste Anlaufstelle außerhalb der Einrichtung.

8. Kooperation und Vernetzung:

Allgemeine Anlaufstellen:

- ✓ Amt für Jugend und Familie Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Leitung Frau Gittler-Reichel
www.AmtJugendFamilie@kreis-fs.de
Telefon 08161/600-253

- ✓ **Landratsamt Freising**
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0

- ✓ **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien Untere**
Hauptstr.10
85386 Eching
Tel: 089/3192300
Fax: 089/37929942
www.beratungsstelle.eching.de

- ✓ **Prop e. V. Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Freising**
Heiliggeistgasse 9
85354 Freising
Telefon: 08161-549890
www.prop-ev.de

- ✓ **„Nummer gegen Kummer“**
www.nummergegenkummer.de
Kinder und Jugendtelefon 116111
Elterntelefon 0800 1110550

- ✓ Kinderschutzzentrum www.kinderschutzbund-muenchen.de

Anlaufstellen für Mädchen:

- ✓ www.imma.de
- ✓ www.frauen-gegen-gewalt.de
- ✓ Wildwasser München e. V. www.wildwasser-muenchen.de

Anlaufstelle für Jungen:

- ✓ MIM www.maennerzentrum.de
- ✓ www.kibs.de

Sonstige Anlaufstellen:

- ✓ Flüchtlingshilfe
Kontakt über www.buergerhaus-eching.de
=> Asyl Helferkreis Eching
- ✓ Telefonseelsorge
www.psy-balance.de/landkreis_freising.de

9. Regelmäßige Überprüfung & Weiterentwicklung:

Die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Konzepts, obliegt dem gesamten Team. Dies wird jährlich durchgeführt.

Bei aktuellen Gefahrensituationen ggf. mehrmals im Jahr.

Neues Personal wird zeitnah unterwiesen.

10. Materialien & Vorlagen:

- Formular 1 zur Schweigepflicht
- Die Dokumentation obliegt jedem Mitarbeiter persönlich. Gemeinsam genutzt wird die **Checkliste KWG gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII**, welche für jeden Mitarbeiter im Ordner „Konzept“ bereitliegt.

Gemeindehort
Heidestraße 27
85386 Eching
Tel: 089/3195419
Fax: 089/37000835
Handy: 0173-8630094
Gemeindehort-Heidestrasse@eching.de

24.07.23

Verbindliche Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz bei Hospitationen im Hort sowie Mitarbeit der Eltern

Kindertageseinrichtungen (KiTa) erhalten im Rahmen ihrer **pädagogischen Arbeit** viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten haben sie das **Sozialgeheimnis** zu wahren (§ 35 Erstes Sozialgesetzbuch) und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten.

In diesem rechtlichen Rahmen sind auch **Eltern** mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind zum „Schnuppertag“ sowie in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- das KiTa-Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahren bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst) oder
- die KiTa für einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).
- während der Bring- und Abholzeit

Mitarbeitende Eltern (bei Ausflügen, Projekten, Elternbeirat, ...) und hospitierende sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtung, die sie bei der Mitarbeit im Betreuungsdienst... erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die Kindertageseinrichtung und Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen.

Die Kindertageseinrichtung und der Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Eltern-mitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

- alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit im Gemeindehort Heidestraße über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,
- alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

(Datum, Unterschrift des/beider Personensorgeberechtigten)

(Name des Kindes in Druckbuchstaben)

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Hinweis: An alles gedacht? Die Checkliste dient Ihnen als Orientierungshilfe in der Vor- oder Nachbereitung Ihrer Aufgaben im Kinderschutz sowie in der Arbeit mit Beteiligten.

Erläuterung zur Symbolik:



Lassen Sie sich dazu durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beraten.



Achtung: Diesen Arbeitsschritt nur machen, wenn Sie Gefährdungen für das Kind ausschließen können.



Achtung: Ihr Verfahren endet hier. **Informieren** Sie das Jugendamt.



Dokumentieren Sie so genau wie möglich in den dienstlichen Unterlagen.

1 Erkennen und Besprechen

	Ja/Nein		
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe mit einem*r Kolleg*in darüber gesprochen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe mit meiner Leitungskraft darüber gesprochen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Mein Verdacht bleibt bestehen: Es liegen gewichtige Anhaltspunkte vor.	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	
Wenn Ja: Ich habe eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe die Daten für die Beratung pseudonymisiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe ein Protokoll zur Beratung angefertigt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Mein Verdacht bleibt bestehen.	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	
Wenn Ja: Ich habe weitere Arbeitsschritte (z.B. Beratungen) vereinbart.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Ihr Verfahren endet hier. Bieten Sie ggf. Hilfe an.

Dokumentieren Sie vor allem "Wer macht, mit wem, was, bis wann und mit welchen Folgen?"

Ihr Verfahren endet hier. Bieten Sie ggf. Hilfe an.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

(BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB

Inhalte und Grenzen der Personensorge

...

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

...

Bundeskinderschutzgesetz

Art. 1 § 1 Abs. 3 BKiSchG

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

...

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

...

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch

§ 1 SGB VIII

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere

...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen













...

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2 Ansprechen - Betroffene einbeziehen

2.1 Eltern ansprechen

	Ja/Nein		
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	 
Wenn Nein: Ich will die Eltern ansprechen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	 
Ich habe einen Raum organisiert und vorbereitet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe einen Termin vereinbart.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe mich auf das Gespräch vorbereitet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	 
Ich fühle mich auf das Gespräch vorbereitet.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe mich von einer*m Kolleg*in / meiner Leitungskraft dazu beraten lassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe das Gespräch geübt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich hole mir eine*n Kolleg*in zum Gespräch dazu.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Meine Haltung			
Ich höre den Eltern zu und lasse sie reden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich begegne den Eltern respektvoll und neutral.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ich verurteile die Eltern nicht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Sprechen Sie die Eltern nicht an und informieren Sie das Jugendamt (siehe 5.).

Formen der Kindeswohlgefährdung (Auswahl)

Vernachlässigung

Die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen (u.a. nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung) werden bewusst oder aus Unkenntnis durch die Eltern oder durch andere Personensorgeberechtigte bzw. Betreuer*innen nicht oder nicht ausreichend befriedigt.

Körperliche Gewalt

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

Psychische Gewalt/seelische Misshandlung

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

Sexualisierte Gewalt

Alle sexuellen Handlungen die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (zum Teil auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Bitte beachten Sie, dass für das Kind oder den*die Jugendliche*n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern oder Personensorgeberechtigten, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien und von Einrichtungen ausgehen können.

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

2.2 Kind beteiligen

	Ja/Nein		
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Wenn ich das Kind beteilige, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.			Beteiligen Sie das Kind nicht.
Wenn Nein: Ich will das Kind beteiligen.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe mir eine gute Situation ausgesucht.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe mich darauf vorbereitet.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe mich von einer*m Kolleg*in / meiner Leitungskraft dazu beraten lassen.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe es geübt.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe die insoweit erfahrene Fachkraft dazu befragt.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Meine Haltung			
Ich vermeide Suggestivfragen.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich gebe dem Kind Raum zu berichten und bedränge es nicht.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		
Ich habe überlegt, ob es eine*n Kolleg*in gibt, zu der*dem das Kind mehr Vertrauen hat.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		

2.3 Einschätzung

	Ja/Nein		
Mein Verdacht bleibt bestehen.			Ihr Verfahren endet hier.
Wenn Ja: Ich überlege, Hilfen anzubieten.	<input type="radio"/> <input type="radio"/>		

Was ist mein Schutzauftrag?

Für Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten, die Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe erhalten, gilt der §8a Abs. 4 SGB VIII unmittelbar. Er formuliert Ihren Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Die Grundsätze lauten:

- Ich gehe jedem Anschein einer Gefährdung nach.
- Ich beteilige die Betroffenen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Ich ziehe eine insoweit erfahrene Fachkraft zu Rate.
- Ich wirke bei den Betroffenen auf die Inanspruchnahme wirksamer Hilfen hin.
- Ich informiere das Jugendamt, wenn der Schutz des Kindes nicht anders gewährleistet werden kann.

§ 8a SGB VIII - Achstes Buch Sozialgesetzbuch Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

...

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen **eine Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird** sowie
- die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft **insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und **das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann**.

...

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

3 Hilfen anbieten

	Ja/Nein					
Eltern anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sprechen Sie die Eltern nicht an und informieren Sie das Jugendamt (siehe 5.).
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kinder anzusprechen oder Hilfen anzubieten erhöht die Gefährdung.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sprechen Sie das Kind nicht an.
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Nein: Ich als Fachkraft kann der Familie Hilfen anbieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Meine Einrichtung kann Hilfen anbieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mein Träger kann Hilfen anbieten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ich kann auf Hilfen anderer Einrichtungen hinweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann reichen aus.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ihr Verfahren endet hier. informieren Sie das Jugendamt (siehe 5.).

4 Check - bei angebotenen Hilfen

	Ja/Nein			
Wenn Ja: Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bleibe in Kontakt mit meinen Kolleg*innen/ meiner Leitungskraft.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sie wollen Kinder über Kinderschutz oder über Hilfsmöglichkeiten informieren und aufklären?

Gerne können Sie „KiSCHU und seine Freunde“ zu Rate ziehen. Auf www.kischu-stadt.de wird kindgerecht und spielerisch erklärt, wer was im Kinderschutz macht, wer ansprechbar ist und wen Kinder um Hilfe bitten können.



Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

	Ja/Nein			
Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich bin mir sicher, dass die Hilfen ausreichen.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich bin mir sicher, dass die Gefährdung abgewendet ist.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>		

Können Sie keine Hilfen anbieten oder bestehen noch Zweifel, informieren Sie das Jugendamt (siehe 5.).

Durchlaufen Sie Ihr Verfahren erneut. Ist die Gefährdung nicht abzuwenden, informieren Sie das Jugendamt (siehe 5.).

Ihr Verfahren endet hier.

5 Meldung an das Jugendamt

	Ja/Nein			
Ich habe dem Jugendamt den "Meldebogen" zugeschickt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentation zugeschickt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich habe die Eltern informiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich habe das Kind informiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ich bleibe weiterhin achtsam.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

Die Checkliste ist nicht Bestandteil Ihrer Dokumentation.

Nicht immer wollen betroffene Kinder und Jugendliche, oder Eltern mit den Fachkräften reden, die sie kennen. Daher gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit kostenlose Hilfstelefone.

Für Mecklenburg-Vorpommern
rund um die Uhr und auf Wunsch anonym



Bundesweit für Kinder und Jugendliche

Bundesweit für Eltern

Kinder- und Jugendtelefon

116111

NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom

Elterntelefon

0800 1110550

NummergegenKummer

freecall unterstützt durch die Deutsche Telekom

anonym und kostenlos erreichbar:
montags bis samstags 14 – 20 Uhr

weiterhin bundesweit erreichbar über deutsches Festnetz und Handy
unter: 0800 – 111 0 333

Jugendliche beraten Jugendliche (samstags 14 – 20 Uhr)

em@il-Beratung
www.nummergegenkummer.de

anonym und kostenlos erreichbar:

über das deutsche Festnetz und Handy

montags bis freitags 9 – 11 Uhr und

dienstags und donnerstags 17 – 19 Uhr

Checkliste KWG

gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

6 Meine wichtigsten Ansprechpartner*innen

insoweit erfahrene Fachkraft

Name:
Tel:
Mail:

Jugendamt

Name:
Tel:
Mail:

Polizei

Name:
Tel:
Mail:

Fachberatungsstellen

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Andere

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Name:
Tel:
Mail:

Mehr Informationen rund um das Thema Kindeswohlgefährdung und professionelles Handeln im Kinderschutz finden Sie auf:

www.bündnis-kinderschutz-mv.de und www.fachstelle-kinderschutz.de



Idee & Realisierung



Für die Länder



Gefördert durch

